



M e r k b l a t t

über das Meldeverfahren

nach § 18 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen NRW (ÖGDG NRW)


Nach § 18 ÖGDG NRW vom 25.11.1997 (SGV. NRW), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.11.2007 (GV. NRW. S. 572), müssen alle, die einen nichtakademischen Heilberuf selbständig ausüben möchten oder Angehörige dieses Berufes beschäftigen möchten, die Aufnahme und die Beendigung dieser Tätigkeit der unteren Gesundheitsbehörde anzeigen, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt wird.

Folgende Berufe zählen in NRW zu den nichtakademischen Berufen:

- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/in
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für Intensivpflege und Anästhesie
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für Krankenhaushygiene
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für Psychiatrie
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für den Operationsdienst
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Heilpraktiker/in
- Logopädin/in
- Masseur und med. Bademeister/in
- Medizinisch-technische/r Laborassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinisch-technische/r Assistent für Funktionsdiagnostik
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Podologe/in
- Rettungsassistent/in
- Rettungssanitäter/in
- Pharmazeutisch – technischer/r Assistent/in

Sofern die Ausübung der Tätigkeit durch die vorgenannten nichtakademischen Heilberufe im Zuständigkeitsbereich des Kreises Paderborn erfolgen soll, ist für die Entgegennahme dieser Meldungen

der **Kreis Paderborn FB 53 Gesundheitsamt**, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn
zuständig.



Nähere Einzelheiten zum Meldeverfahren werden über die Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienstes (DVMeld-ÖGDG-NRW) vom 20.11.2007 (SGV NRW 21 20) geregelt.

Nach § 1 der vorgenannten Durchführungsverordnung gilt das Meldeverfahren für

1. Angehörige der nichtakademischen Berufe, die ihren Beruf selbständig ausüben wollen
2. Arbeitgeber, die Angehörige der nichtakademischen Heilberufe beschäftigen
3. Dienstleistende nach Artikel 5 Richtlinie 2005/36/EG, die zur Erbringung von Dienstleistungen von einem anderen europäischen Staat in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzes wechseln.

In den zu Ziffer 1 und 2 genannten Fällen sind die Meldepflichtigen vor der erstmaligen Ausübung der Tätigkeit zur Vorlage folgender Unterlagen verpflichtet (§ 2 DVMeld-ÖGDG-NRW):

- eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,
- einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit (in der Regel reicht hier eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses).

Gemeldet werden muss der Beginn und die Beendigung der beruflichen Tätigkeit.

Sofern Dienstleistungen nach Ziffer 3 erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Veränderung gegenüber der bisherigen Situation ergibt, ist der Dienstleistende nach § 3 DVMeld-ÖGDG-NRW verpflichtet, folgende Dokumente beizufügen:

- einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
- eine Bescheinigung darüber, dass die dienstleistende Person in dem anderen europäischen Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist,
- einen Berufsqualifikationsnachweis,
- einen Nachweis darüber dass die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang in Vollzeitzeit ausgeübt wurde, wenn der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist.
- einen Nachweis über den Beginn und über die Beendigung der beruflichen Tätigkeit.